

Das Ende der Anonymität

INHABERAKTIONÄRE Im Rahmen der internationalen Geldwäschereibekämpfung wird eine verstärkte Identifikation der Inhaber von Aktien sowie teilweise die Abschaffung der Inhaberaktien verlangt. In der Schweiz überleben sie, es treten aber per 1. Juli 2015 neue Meldepflichten für die Inhaberaktien in Kraft.

TEXT NICOLAS FACINCANI

In der Schweiz gibt es derzeit rund 50 000 Aktiengesellschaften, die zumindest teilweise Inhaberaktien ausgegeben haben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Inhaber- und den Namenaktien ist, dass bei Inhaberaktien die Gesellschaft im Gegensatz zu Namenaktien kein Aktienbuch führen muss, was dazu führt, dass die Gesellschaft die Inhaberaktien nicht unbedingt kennt. Die Inhaberaktien können ihre Rechte aus den Aktien grundsätzlich alleine aus dem Besitz und dem Vorweisen des Aktientitels geltend machen.

Meldepflichten der Inhaberaktien

Um die missbräuchliche Verwendung von Inhaberaktien zu verhindern, hat jede natürliche oder juristische Person, welche Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, die Pflicht, der Gesellschaft den Erwerb zu melden. Dabei muss neben dem Namen und dem Vornamen (bei juristischen Personen die Firma) auch die Adresse bekannt gegeben werden. Wird die Meldung unterlassen, können die Aktionärsrechte ruhen oder sogar verwirken. Änderungen des Vor- oder Nachnamens (oder der Firma bei juristischen Personen) oder der Adresse sind der Gesellschaft ebenso zu melden. Ausnahmen von der Meldepflicht gibt es nur, sofern die Aktien der Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden oder wenn die Aktien in der Form von

Bucheffekten ausgestaltet sind. Aktiengesellschaften können anstelle der Meldung der Erwerber von Inhaberaktien an die Gesellschaft eine Meldung an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vorsehen.

Identifikation der Aktionäre

Der Erwerber hat nachzuweisen, dass er effektiv im Besitze der Aktien ist. Die Gesellschaft hat sodann nach erfolgter Meldung den Erwerber zu identifizieren; im Falle von natürlichen Personen durch einen amtlichen Ausweis mit Photographie, bei schweizerischen juristischen Personen durch einen Auszug aus dem Handelsregister und bei ausländischen juristischen Personen durch einen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

Meldepflicht der an Aktien wirtschaftlich Berechtigten

Mit der zukünftigen Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien werden Gesellschaften zwar Kenntnis von neuen Aktionären und deren Beteiligungsanteil erhalten. Ob er alleine oder für Dritte handelt, wird aus der Meldung allerdings nicht ersichtlich sein. Deshalb sieht das Gesetz neu vor, dass, wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) nicht an der Börse kotierter Gesellschaften erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht bzw.

überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse derjenigen natürlichen Person melden muss, für die er letztendlich handelt.

Verzeichnis der Aktionäre

Neu hat jede Gesellschaft, welche Aktien ausgegeben hat, ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle gemeldeten Inhaberaktien sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen von 25 Prozent oder mehr der Aktien oder Stimmen aufgeführt sind. Das Verzeichnis ist rein administrativ. Das Gesetz schreibt aber vor, dass das Verzeichnis so zu führen ist, dass jederzeit von der Schweiz aus darauf zugegriffen werden kann.

Auch Inhaberaktien, die am 1. Juli 2015 bereits im Besitz von Inhaberaktien sind, sind meldepflichtig, wobei ihnen eine Frist von 6 Monaten zur Meldung eingeräumt wird. Die Meldepflicht gilt einerseits für alle Inhaberaktien, andererseits auch für die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an den Aktien, sofern wie vorgenannt die Schwelle von 25 Prozent erreicht oder überschritten ist. ■

Die Anonymität von Inhaberaktien soll dank den neuen Meldepflichten begrenzt werden.

Fotoquelle: BilderBox.com

DER AUTOR

Nicolas Facincani, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei citylaw.ch in Zürich und berät und vertritt Unternehmen und Private in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten. www.citylaw.ch

